



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT

**Vorläufige Stellungnahme
der Deutschen Krankenhausgesellschaft
zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des
Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und anderer
Gesetze zur Regelung von Gesundheitsfachberufen -
Bundesrats-Drucksache 16/1031 vom 23. März 2006**

Berlin, 27. Februar 2008

Vorläufige Stellungnahme der DKG zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur Regelung von Gesundheitsfachberufen – Bundesrats-Drucksache 16/1031 vom 23. März 2006

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) bedankt sich zunächst für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur Regelung von Gesundheitsfachberufen abgeben zu können.

In den deutschen Krankenhäusern werden seit vielen Jahren in großem Umfang junge Menschen ausgebildet. Die Ausbildung konzentriert sich insbesondere auf die Berufe in der Krankenpflege. Daneben wird in den mit den Krankenhäusern verbundenen Ausbildungsstätten aber auch in weiteren Gesundheitsfachberufen (z.B. Hebammen, Physiotherapeuten, Logopäden, Medizinisch-technische Assistenten) im Sinne von § 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) umfänglich ausgebildet. Für die im Gesetzentwurf relevanten Gesundheitsfachberufe sind an den Krankenhäusern mehr als 150 Ausbildungsstätten mit knapp 8 000 Ausbildungsplätzen "angesiedelt".

Im Zuge der Novellierung des Krankenpflegegesetzes (Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege – KrPflG – vom 16. Juli 2003, BGBl I S. 1 442) hat der Bundesgesetzgeber bewusst auf die Festlegung einer Altersanforderung als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung verzichtet (bis dato war die Vollendung des 17. Lebensjahres als Zugangsvoraussetzung vorgeschrieben). Der Möglichkeit, die Ausbildung unmittelbar nach Beendigung der Schule beginnen zu können, wurde somit der Vorzug vor einer "starren" Altersgrenze gegeben. Seit Inkrafttreten des novellierten Krankenpflegegesetzes (01. Januar 2004) können nunmehr Wartezeiten bis zu einem Jahr für die Bewerberinnen und Bewerber vermieden werden. Darüber hinaus kann hierdurch zugleich dem möglichen Verlust an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entgegen gewirkt werden, in dem die Attraktivität der Ausbildung nachhaltig unterstützt wird. Die Krankenhäuser haben sich durch ausgefeilte Auswahlverfahren längst darauf eingestellt, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu rekrutieren, die dann ggf. durch eine "altersgerechte" Einsatzplanung, im Rahmen der praktischen Ausbildung, sukzessive an das vorgegebene Ausbildungsziel herangeführt werden. Insofern hat sich die Abschaffung der Altersvorgabe als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung in den Berufen der Krankenpflege aus Sicht der DKG bewährt.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die DKG die Streichung der Altersvorgabe im Hebammengesetz, im Logopädengesetz sowie im Masseur- und Physiotherapeutengesetz uneingeschränkt. Nach Auffassung der DKG kann davon ausgegangen werden, dass auch die Schulen für die vorgenannten Gesundheitsfachberufe – genauso wie die Krankenpflegesschulen – über die notwendigen Instrumente verfügen, um geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die jeweilige Ausbildung auszuwählen, zumal sich die individuellen Voraussetzungen für die Durchführung einer Ausbildung nicht zwingend aus dem Lebensalter einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergeben. Folgerichtig ist die Festlegung einer Altersanforderung als Zugangsvoraussetzung für die im Gesetzentwurf ausgewiesenen Gesundheitsfachberufe obsolet.